

# Benötigte Dokumente für Dritt-und EFTA-Länder

Warenwert	Rechnung	Bei Präferenzware	ABD	EUR.1
bis 999,99 €	2-fach	Ursprungssatz mit Originalunterschrift* oder Ursprungssatz mit Bewilligungsnummer**	Nein	Nein
von 1.000,00 € bis 5.999,99 € oder ab einem Gewicht von 1000 kg	2-fach	Ursprungssatz mit Originalunterschrift* oder Ursprungssatz mit Bewilligungsnummer**	Ja***	Nein
ab 6.000,00 €	1-fach	EUR.1 (muss vom zuständigen Zollamt abgestempelt werden.)  Vereinfachung als Ermächtigter Ausführer:  Es wird keine EUR.1 benötigt. Ein Ursprungssatz mit Bewilligungsnummer** ohne Original-Unterschrift reicht aus.	Ja***	Ja

**\*Ursprungssatz mit Originalunterschrift (nur bei Präferenzware)**

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (EU oder deutsche) Ursprungswaren sind.

**\*\* Ursprungssatz mit Bewilligungsnummer**

Der Auführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.:.....) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (EU oder deutsche) Ursprungswaren sind.

In beiden Fällen:

.....

.....

# Benötigte Dokumente für Dritt-und EFTA-Länder



(Ort, Datum)

(Unterschrift nur bei \*/Name in Druckbuchstaben)

**\*\*\* Internet-Ausfuhranmeldung (IAA) „Zweistufiges Normalverfahren“ die Ausgangszollstelle in der IAA muss nicht mit der Ausgangszollstelle aus der EU übereinstimmen.**

**Es gibt zwei zweistufige Normalverfahren:**

1. „Zweistufiges Normalverfahren“ IAA muss per Atlas/Atlas Plus erstellt werden und die Sendung muss bei der Ausfuhrzollstelle vorgefahren werden.
2. „Zweistufiges Normalverfahren mit Antrag gem. 9 Abs. 2 AMV“ IAA muss per Atlas/Atlas Plus erstellt werden. Mit dem Antrag wird dem Zollamt die „Gestellung außerhalb des Amtsplatz“ mitgeteilt. Hier müssen Datum + Zeitfenster + Ort der Sendung zur Besichtigung der Ware übermittelt werden. Die IAA muss bis 2 Stunden vor Zollamtsschließung erfolgen. Die Sendung muss nicht beim Zollamt vorgefahren werden. Der Zollbeamte entscheidet, ob er die Sendung beschauen will oder nicht. (Der Beschau ist kostenpflichtig.)

Achtung: Die Gestellungsfrist muss beachtet werden. Erst nach der Gestellungsfrist darf die Sendung verladen werden.

**Zusätzliche Informationen:**

Ausfuhrzollstelle: Binnenzollamt z.B. Zollamt Metzingen DE009680

Ausgangszollstelle: Grenzzollamt z.B. Neuhaus/Bargen DE004102 (Schweiz)

**Bitte übergeben Sie unseren Fahrern die Zolldokumente immer persönlich und kleben Sie diese nicht in einer Lieferscheintasche ans Packstück.**